

Verkündet am
22. Oktober 1964
Schwingen, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Sp[REDACTED] GmbH, B[REDACTED]-[REDACTED], Fa[REDACTED] Straße [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr.-Ing.
Hans U[REDACTED] und Oberingenieur Erich R[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

Dr. jur. Hans-Albrecht C[REDACTED], B[REDACTED], K[REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. Oktober 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Spreng, Dr. Löscher, Claßen und Schneider

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts in Hamburg vom 12. Dezember 1963 wird
auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der eine juristische Ausbildung genossen und in den Jahren vor und während des Krieges mehrere Werke der " W [REDACTED] " - Fl [REDACTED] GmbH aufgebaut und unternehmerisch geleitet hatte, war vom 17. März 1950 bis zum 31. Dezember 1956 Geschäftsführer der Beklagten, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Spinnereimaschinen befaßt und seinerzeit über 1300 Personen beschäftigte. Neben dem Kläger hatte die Beklagte den Diplomingenieur Bauer und nach dessen Ausscheiden im April 1954 den Obergeringenieur R [REDACTED] und den Dr.-Ing. U [REDACTED] zu weiteren Geschäftsführern bestellt. Der zwischen den Parteien am 10. August 1954 abgeschlossene, ab 1. Mai 1954 wirksame Dienstvertrag, durch den sämtliche vorausgegangenen Vereinbarungen, insbesondere auch der ursprüngliche Anstellungsvertrag vom 25. November 1950 ausdrücklich aufgehoben wurden, bestimmte in § 2, daß der Kläger innerhalb der Geschäftsführung die Stellung des " Ersten unter Gleichen " einnehmen und daß er im besonderen mit der selbständigen kaufmännischen Leitung der Beklagten beauftragt werde. Nach § 3 des Vertrags verpflichtete sich der Kläger, seine volle Arbeitskraft und sein ganzes Können in den Dienst der Beklagten zu stellen. Es wird dort ferner bestimmt, daß der Kläger nicht ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der Beklagten in eine Stelle als Vorstand oder Aufsichtsrat eines anderen Unternehmens eintreten dürfe

Aufgrund des ursprünglichen Vertrags vom 25. November 1950 stand dem Kläger ein monatliches Bruttogehalt von 875.- DM zu; er wurde ferner in Höhe von 1,25 % an dem Gesamtumsatz der Beklagten beteiligt (vgl. § 2 aaO). Nach § 4 des Vertrags vom 10. August 1954 hatte der Kläger ein festes Monatsgehalt von 3 000.- DM und ferner eine jährlich vom Aufsichtsrat der

Beklagten festzusetzende Tantieme zu beanspruchen. In den einzelnen Jahren seiner Tätigkeit bezog der Kläger nach der Zusammenstellung der Beklagten folgende Beträge:

1950	12.296,--	DM
1951	30.119,13	DM
1952	28.311,28	DM
1953	28.122,67	DM
1954	34.163,02	DM
1955	47.235,03	DM
1956	37.443,62	DM

Hinzu kommt für das Jahr 1956 noch eine Weihnachtsgratifikation von 2.000,-- DM.

Das Vertragsverhältnis der Parteien war nach § 6 des Vertrags vom 10. August 1954 bis zum 30. April 1957 befristet, wurde jedoch durch Zusatzvertrag vom 27. August 1956 bis zum 31. Juli 1957 verlängert. Der Kläger schied aber, im beiderseitigen Einvernehmen aufgrund einer Vereinbarung vom 22. Dezember 1956 bereits mit Ablauf des 31. Dezember 1956 aus den Diensten der Beklagten aus. Aus diesem Anlaß verpflichtete sich der Kläger nach der genannten Vereinbarung, während dreier Jahre ein Geschäft der von der Beklagten betriebenen Art in deren Arbeitsbezirk weder selbst zu errichten noch zu betreiben oder sich daran zu beteiligen oder eine Stellung in einer solchen Konkurrenzfirma anzunehmen. "Als Entschädigung und Abfindung für diese Beschränkung seiner Erwerbsmöglichkeit" sollte der Kläger vereinbarungsgemäß einen einmaligen Betrag von 20.000,-- DM erhalten. Im Zusammenhang damit richtete der Kläger am 24. Januar 1957 folgendes Schreiben an die Beklagte:



"Ich erkläre hiermit ausdrücklich, daß bei Erhalt des Entschädigungsbetrages von 20.000,--DM gemäß Vertrag vom 22. Dezember 1956 alle Gehalts- und Tantieme-Ansprüche meinerseits gegen die Spinnbau gemäß § 4 des Anstellungsvertrages vom 10. August 1954 erfüllt sind und daher keine diesbezüglichen Forderungen mehr bestehen und von mir geltend gemacht werden können."

Der Betrag wurde anschließend an den Kläger gezahlt.

Die Beklagte meldete während der Tätigkeit des Klägers bei ihr und auch in der Zeit danach eine Reihe von Erfindungen zum Patent und hilfsweise als Gebrauchsmuster an, für welche der Kläger als Erfinder oder Miterfinder benannt wurde. Hierbei handelte es sich zunächst um die fünf Erfindungen, welche in dem Schreiben der Beklagten vom 27. August 1952 an den Kläger aufgeführt werden.

Für die in dem Schreiben erwähnten Walzvorrichtungen, die durch die Bezeichnung "Sp[REDACTED]-P[REDACTED]" gekennzeichnet sind, wurden auf die Anmeldungen vom 31. Dezember 1951 und 8. Mai 1952 die Patente Nr. 904 150 und Nr. 918 676 erteilt. Die Beklagte, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. U[REDACTED] und einen Prokuristen, traf mit den drei Erfindern, zu denen außer dem Kläger zwei bei der Beklagten beschäftigte Ingenieure gehörten, am 20. April 1955 eine Vereinbarung über die zu gewährende Erfindervergütung. Intern bestimmte der Kläger in einer an die Rechnungsstelle der Beklagten gerichteten Anweisung vom 27. April 1955, daß die ihm zustehenden Beträge nur berechnet, aber noch nicht ausgezahlt werden sollten, weil darüber durch die Gesellschafter entschieden würde. In einer Aktennotiz vom 12. Mai 1955 berichtete der Kläger, daß der (damalige) Vorsitzende des Aufsichtsrats Dr. G[REDACTED] und Direktor Ba[REDACTED] (als Vertreter der an der Beklagten beteiligten Sch[REDACTED]-AG D[REDACTED])

die Auszahlung der Erfindervergütung an ihn genehmigt hätten. Daraufhin wurden in der Folgezeit die anteiligen Lizenzgebühren für die beiden Patente gemäß den Bestimmungen des Vertrags vom 20. April 1955 an den Kläger ausgezahlt, und zwar auch noch nach der Beendigung seiner Tätigkeit bei der Beklagten (vgl. u.a. die Lizenzabrechnung vom 29. August 1958).

Für die in dem Schreiben der Beklagten vom 27. August 1952 ebenfalls genannte "Kraftausgleichskupplung" wurde auf die Anmeldung vom 18. Juli 1952 das Patent Nr. 1 007 634 erteilt. Die Beklagte hielt das Patent zunächst als Vorratapatent aufrecht und stellte es alsdann mit Schreiben vom 23. Juni 1958 dem Kläger und den drei Miterfindern zur Verfügung. Ferner erklärte die Beklagte, daß sie sich "die gesetzlich vorgesehene nichtausschließliche Lizenz" vorbehalte und daß später eine angemessene Vergütung bzw. Lizenzgebühr vereinbart werden müsse, sofern sich wider Erwarten noch eine Möglichkeit bieten sollte, die Erfindung in ihrem Betrieb zu verwerten. Gleichzeitig kehrte die Beklagte als angemessene einmalige Vergütung für ein Jahr Inanspruchnahme den Erfindern, darunter auch dem Kläger, je ein Viertel der mit 245, ~~4~~ DM errechneten Patentjahresgebühr aus.

Mit Schreiben vom 26. Februar 1957 teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß sie wiederum vier im einzelnen bezeichnete Erfindungen zum Patent bzw. hilfsweise als Gebrauchsmuster angemeldet habe, bei denen er allein oder in einem Falle zusammen mit dem Ingenieur Hene als Erfinder genannt sei. Das Schreiben enthält am Ende den Hinweis, die Beklagte habe die aufgeführten Erfindungen "bekanntlich ... gemäß § 4 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Belegschaftsmitgliedern vom

20. März 1943 in Anspruch genommen." Der gleiche Hinweis findet sich in dem Schreiben der Beklagten vom 16. Mai 1957, mit welchem sie den Kläger ebenfalls über die Anmeldungsdaten einer seiner weiteren Erfindungen unterrichtete.

Zu den im Schreiben der Beklagten vom 26. Februar 1957 genannten vier Erfindungen gehört zunächst die vom Kläger allein erfundene "Quetschvorrichtung an Textilmaschinen", die am 31. Juli 1953 zum Patent und hilfsweise als Gebrauchsmuster angemeldet worden ist. Es zählt hierzu ferner die "Reibungskupplung zum Abkuppeln zwangsläufig bzw. formschlüssig angetriebener Spinn- oder Zwirnspindeln (Schellenreibungskupplung)". Diese Erfindung, um welche die Parteien sich nunmehr streiten, wurde von der Beklagten am 26. April 1956 beim Deutschen Patentamt zum Patent angemeldet. In ihrem nachträglichen Schreiben vom 4. September 1959 an das Patentamt benannte die Beklagte den Kläger als alleinigen Erfinder und erklärte, daß das Recht auf das Patent durch Anstellungsvertrag vom 25. November 1950 auf sie gelangt sei. Auf die Anmeldung wurde der Beklagten am 23. Juni 1960 das Patent Nr. 1072 519 erteilt. Die Beklagte erwirkte für die Erfindung ferner Patente in Frankreich, Italien, der Schweiz und in den USA. Sie baut die von dem Kläger erfundene Kupplung etwa seit dem Jahre 1957 in Ring-spinn- und Zwirnmaschinen ein, weil sie zuverlässiger arbeitet als die früher verwendete Doppelknaggonkupplung und auch in der Herstellung billiger ist.

Die Beklagte lehnte es ab, dem Kläger eine Vergütung für die Überlassung seiner Erfindung zu gewähren und ihm die zur Berechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Kläger hat daraufhin Klage erhoben mit dem Antrage,

- 1.) festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, für die Benutzung der Erfindung gemäß Patent Nr. 1072 519 ihm a) als freiem Erfinder, b) hilfsweise: wie einem Arbeitnehmer nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (BGBl I 756),
c) weiter hilfsweise: wie einem Arbeitnehmer nach der Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942 (RGBl I 466) nebst Durchführungsverordnung hierzu vom 20. März 1943 (RGBl I 257)
eine angemessene Vergütung zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 1. eines jeden Monats seit Verkaufsbeginn auf den für die Abschlüsse aus dem vorangehenden Monat fälligen Lizenzbetrag zu bezahlen;
- 2.) die Beklagte zu verurteilen, ihm Auskunft zu erteilen über die Benutzung des Erfindungsgegenstandes gemäß Patent Nr. 1072 519 seit Aufnahme der Produktion und des Vertriebs unter Angabe der Abnehmer, der Zahlen der gelieferten Kupplungen, der Bruttopreise der einzelnen gelieferten Kupplungen, der Listenpreise der mit der Kupplung ausgerüsteten Maschinen, der Einkaufspreise der Kupplungsschalen, sowie der Selbstkosten der früher verwendeten Doppelknaggenkupplung und der neuen Schellenreibungskupplungen unter Vorlage der üblichen Kalkulations-schemen, sowie unter Angabe etwaiger Lizenznehmer und Vorlage der Lizenzverträge.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat unter Abweisung der weitergehenden Klage

- 1.) im Rahmen des Klageantrags 1c die Verpflichtung der Beklagten festgestellt, dem Kläger für die Benutzung seiner Erfindung gemäß Patent Nr. 1072 519 entsprechend den Bestimmungen der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 20. März 1943 eine angemessene Vergütung zuzüglich 4 % Zinsen seit dem Datum der Fälligkeit, frühestens jedoch seit dem 25. August 1960 zu bezahlen;

- 2.) die Beklagte verurteilt, dem Kläger Auskunft zu erteilen über die Benutzung des Erfindungsgegenstandes gemäß Patent Nr. 1072 519 seit Aufnahme der Fabrikation und des Vertriebs unter Angabe der Abnehmer, der Zahlen der gelieferten Kupplungen, der Bruttopreise der einzelnen gelieferten Kupplungen, der Listenpreise der mit der Kupplung ausgerüsteten Maschinen, der Einkaufspreise der Kupplungsschalen, sowie der Selbstkosten der früher verwendeten Doppelknaggenkupplung und der neuen Schellenreibungskupplungen unter Vorlage der üblichen Kalkulationsschemen, sowie unter Angabe etwaiger Lizenznehmer und Vorlage der Lizenzverträge.

Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren ursprünglichen Antrag, die Klage in vollem Umfang abzuweisen, weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht ebenso wie das Landgericht offensichtlich stillschweigend davon aus, daß der Kläger verpflichtet gewesen ist, die Erfindungen, welche er während seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Beklagten gemacht hat und die nach Lage der Dinge maßgeblich auf betriebliche Erfahrungen und Arbeiten zurückgehen, der Beklagten zur Verfügung zu stellen. Unter diese Erfindungen fällt auch die hier in Rede stehende "Schellenreibungskupplung", die von der Beklagten am 26. April 1956 zum Patent angemeldet worden ist und die demnach spätestens zu dem genannten Zeitpunkt im patentrechtlichen Sinne

fertiggestellt war. Die Verpflichtung des Klägers beruht zwar nicht auf gesetzlicher Grundlage, nämlich auf der damals noch gültigen Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942 (vgl. § 2 aaO) nobst Durchführungsverordnung vom 20. März 1943 (vgl. § 4 aaO). Beide Verordnungen sind, wie bereits das Berufungsgericht ausgeführt hat, ebenso wie das ab 1. Oktober 1957 an ihre Stelle getretene Gesetz über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (vgl. §§ 43 Abs. 1, 49 aaO) auf die Erfindungen von Geschäftsführern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung weder unmittelbar noch im Wege einer erweiternden Auslegung anzuwenden, weil diese die Gesellschaft gesetzlich vertreten (§§ 35, 36, 37 Abs. 2 Satz 1 GmbHG) und infolgedessen nicht zu den sozial abhängigen Arbeitnehmern rechnen, deren Schutz die Regelung durch den Gesetzgeber bezweckt (vgl. hierzu das Urteil des erkennenden Senats vom 21. Mai 1963 - IsZR 104/63 - Chlorator; ferner BGH Urt. vom 11. November 1959 - KZR 1/59 - Malzflocken, nur teilweise veröffentlicht u.a. in BGHZ 31, 162 und GRUR 1960, 350 für den gleichliegenden Fall der Erfindung des Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft; BGH GRUR 1955, 286, 289 - Schnellkopiergerät - für die Erfindung des persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft; ferner Riemschneider/Barth, Die Gefolgschaftserfindung, 1943, Vorbem. 1 zu den §§ 3 ff DVO, S. 59; Volmer, Arbeitnehmererfindungsgesetz, § 1 Bem. 20 und 24; Reimer/Schade/Schippel, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, 4. Aufl. § 1 ArbEG Anm. 4; Benkard, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz und Patentanwaltsgesetz, 4. Aufl. § 3 PatG Rdn. 10 und 12). Dies schließt aber nicht aus, daß sich die Verpflichtung des Klägers, seine Erfindungen

auf die Beklagte zu übertragen, aus seinen dienstvertraglichen Beziehungen (§§ 611 ff BGB) und der damit verbundenen Treuepflicht ergeben kann, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien eine ausdrückliche Vereinbarung über Erfindungen getroffen haben oder nicht (vgl. hierzu BGE GRUR 1953, 29, 30 - Plattenspieler I; GRUR 1955, 286, 289 - Schnellkopiergerät; ferner Reimer/Schade/Schippel, aaO, ArbEG § 1 Anm. 4, § 5 Anm. 11; Volmer, aaO, § 1 Bem. 25, 26 und 28; Benkard, aaO, § 3 PatG Rdn. 10 bis 12). Die Ausführungen der Revision, die sich mit dieser Frage befassen (vgl. die Revisionsbegründung vom 13. April 1964, S. 6 a ff), stoßen daher ins Leere.

II. 1. Das Berufungsgericht hat alsdann geprüft, ob der von dem Kläger verfolgte Vergütungsanspruch nicht etwa deswegen entfalle, weil der Kläger aufgrund des neugefaßten Vertrags vom 10. August 1954 gehalten gewesen sei, der Beklagten - wie diese geltend macht - die hier in Betracht kommende Erfindung ohne besondere Vergütung zu überlassen. Dies hat das Berufungsgericht entsprechend dem Standpunkt des Klägers mit folgender Begründung verneint: Ob sich eine andere Beurteilung bei einem Erfinder als notwendig erweise, der gerade mit Rücksicht auf seine Erfinderqualitäten zum technischen Leiter und Organ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellt worden sei, brauche nicht erörtert zu werden. Der Kläger sei Jurist und habe bei der Beklagten die Stellung eines kaufmännischen Leiters bekleidet. Für diese Tätigkeit sei es sicherlich erwünscht und auch vorteilhaft gewesen, daß der Kläger technisches Verständnis besitze. Die Beklagte habe den Kläger jedenfalls aber nicht als technischen Geschäfts-

führer und erst recht nicht als Erfinder eingestellt. Die Ansicht der Beklagten, der Kläger habe so erhebliche Summen an Gehalt und Tantiemen bezogen, daß er deshalb seine Erfindungen kostenlos habe zur Verfügung stellen müssen, finde weder in ausdrücklichen oder stillschweigenden Abmachungen der Parteien, noch in Spezialvorschriften oder allgemeinen rechtlichen Erwägungen zum Erfinderrecht eine Grundlage und sei kein beachtliches Argument gegen das Entstehen von Erfindervergütungsansprüchen des Klägers.

2. Mit den vorstehenden Darlegungen trägt das Berufungsgericht dem Grundsatz Rechnung, daß auch hinsichtlich der Frage, ob der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person dieser seine Erfindungen ohne besondere Vergütung überlassen muß, auf das Vertragsverhältnis der Beteiligten zurückzugreifen ist (vgl. Benkard, aaO, § 3 PatG Rdn. 14 mit Rechtsprechungshinweisen). Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht bei Würdigung des von den Parteien am 10. August 1954 abgeschlossenen Vertrags unter Verletzung des § 286 ZPO wesentlichen Prozeßstoff übersehen und daß es darüber hinaus der in § 139 ZPO vorgeschriebenen Aufklärungspflicht nicht genügt habe. In diesen angeblichen Unterlassungen sowie in der Mißachtung von Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB) und Erfahrungssätzen sieht die Revision die Ursache dafür, daß das Berufungsgericht den genannten Vertrag unzutreffend beurteilt und dadurch gegen den § 611 BGB verstoßen habe. Die Revisionsangriffe greifen indessen nicht durch.

Es kann aus Rechtsgründen zunächst nicht bemängelt werden, daß das Berufungsgericht keinen Unterschied

zwischen dem ursprünglichen Vertrag vom 25. November 1950 und dem späteren Vertrag vom 10. August 1954 gemacht hat. Der neue Vertrag ist zwar zustande gekommen, als die erfinderischen Leistungen des Klägers bereits zutage getreten waren. Hierzu zählen nicht nur die am 31. Juli 1953 als Schutzrecht angemeldete "Quetschvorrichtung an Toxtilmaschinen", welche der Kläger allein erfunden hat, sondern auch die in dem Schreiben der Beklagten vom 27. August 1952 bezeichneten fünf Erfindungen, für welche der Kläger bei den Anmeldungen als Miterfinder benannt worden ist und von denen drei patentiert worden sind (vgl. die Patente Nr. 904 150 und Nr. 918 976, beide betreffend "Sp[REDACTED]-P[REDACTED]" und das Patent Nr. 1007 634 betreffend "Kraftausgleichskupplung"). Der neue Vertrag enthält aber keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber, daß durch die dort festgelegten Bezüge auch etwaige Erfindungen abgegolten sein sollten. Gegenüber dem früheren Vertrag geht aus dem Wortlaut des neuen Vertrags lediglich hervor, daß dem Kläger innerhalb der Geschäftsführung die Stellung des "Ersten unter Gleichen" eingeräumt und daß er im besonderen mit der selbständigen kaufmännischen Leitung der beklagten Gesellschaft beauftragt wurde (vgl. § 2 aaO), daß der Kläger sich verpflichtete, seine volle Arbeitskraft und sein ganzes Können in den Dienst der Beklagten zu stellen, daß er einen Vorstands- oder Aufsichtsratsposten in einer anderen Gesellschaft nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats der Beklagten übernehmen dürfe (§ 3 aaO), und daß schließlich die Bezüge des Klägers anders gestaltet, d.h. erhöht wurden (§ 4 aaO). Keiner dieser Vertragspunkte hat einen erkennbaren Bezug auf etwaige erfinderische Leistungen des Klägers. Infolgedessen bestand für das Berufungsgericht entgegen der Annahme der Revision auch keine Veranlassung, sich mit den §§ 2 und 3 des Vertrags im einzelnen

auseinanderzusetzen. Die in § 3 enthaltene Bestimmung, daß der Kläger seine volle Arbeitskraft und sein ganzes Können der Beklagten widmen solle, steht im ersichtlichen Zusammenhang mit dem anschließend grundsätzlich festgelegten Verbot von Nebentätigkeiten und findet hierin eine hinreichende Erklärung und Rechtfertigung.

Die Revision macht in diesem Zusammenhang dem Berufungsgericht auch ohne Grund zum Vorwurf, daß es den unter Beweis gestellten Behauptungen der Beklagten nicht nachgegangen sei, der Kläger habe bei seiner Einstellung selbst auf seine technischen Studien und Erfahrungen hingewiesen und er habe sich bei der Beklagten nicht nur kaufmännisch betätigt, sondern entsprechend der Vertragsbestimmung des § 2 eine weitgehende Entscheidungsbefugnis in technischen Angelegenheiten beansprucht und ausgeübt. Das Berufungsgericht hat ausweislich der oben wiedergegebenen Entscheidungsgründe durchaus berücksichtigt, daß der Kläger technisches Verständnis besitzt und daß dieser Umstand für seine Einstellung und Tätigkeit als kaufmännischer Leiter einer Maschinenfabrik erwünscht und vorteilhaft gewesen ist. Für die hier zu entscheidende Frage ist es aber ohne Bedeutung, ob der Kläger angesichts seiner Fähigkeiten, wie an sich naheliegend, auch die Entscheidung technischer Angelegenheiten maßgebend beeinflusst hat.

Die Revision behauptet ferner, das Berufungsgericht habe die Erhöhung der vertraglichen Bezüge durch den Vertrag vom 10. August 1954 außer acht gelassen. Dies trifft ebenfalls nicht zu. Das Berufungsgericht hat sich vielmehr mit dem genannten Gesichtspunkt ausdrücklich auseinandergesetzt und ist, wie seinen Ausführungen bei

verständiger Betrachtung zu entnehmen ist, zu dem Ergebnis gelangt, daß auch die erhöhten Bezüge lediglich zur Abgeltung der vertraglichen Leistungen des Klägers in der Geschäftsleitung dienten, aber nicht dazu bestimmt waren, die Sonderleistungen auf dem für den Kläger abseitigen Gebiet technischer Erfindungen zu honorieren. Dieser Standpunkt des Berufungsgerichts läßt einen Rechtsfehler, insbesondere einen Verstoß gegen anerkannte Auslegungsregeln und Erfahrungssätze, nicht erkennen. Die bloße Tatsache einer Gehaltsaufbesserung nach der Überlassung von Dienst-erfindungen kann nicht einmal als eine stillschweigende Abgeltung schon bestehender Vergütungsansprüche bewertet werden (vgl. Reimer/Schade/Schippel, aaO, § 9 ArbZG Anm. 59). Erst recht kann daraus nicht auf eine stillschweigende Vorausabgeltung späterer Erfindungen geschlossen werden. Das wäre auch deswegen nicht angängig, weil der Erfinder sonst um die nicht unbeträchtlichen Steuervergünstigungen gebracht würde, die in der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (BGBl I 388) vorgesehen sind. Diese steuerrechtliche Verordnung findet im Gegensatz zu den erfinderrechtlichen Bestimmungen (Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gesellschaftsmitgliedern nebst Durchführungsverordnung hierzu und Gesetz über Arbeitnehmererfindungen) auch auf die Vergütung für Erfindungen, welche die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen im Rahmen eines Dienstverhältnisses gemacht haben, Anwendung (vgl. Volmer, aaO, § 1 Bem. 28).

Der Standpunkt des Berufungsgerichts ist umsoweniger zu bemängeln, als sich die Erhöhung der Bezüge des Klägers durch den Vertrag vom 10. August 1954 - wie die

Revisionsentgegnung zutreffend bemerkt - in angemessenen Grenzen hält. Dem Kläger stand nämlich nach dem ursprünglichen Vertrag vom 25. November 1950 nicht nur ein monatliches Gehalt von 875,-- DM zu. Er war vielmehr zusätzlich, wie die Revision übersieht, in Höhe von 1,25 % am Gesamtumsatz der Beklagten beteiligt (vgl. § 2 aaO). Seine Brutto-bezüge beliefen sich demgemäß nach der im Urteilstatbestand wiedergegebenen Zusammenstellung der Beklagten in den Jahren 1951, 1952 und 1953 - diese Jahre, für welche der Vertrag vom 25. November 1950 im Gegensatz zu dem Jahre 1950 die ganze Zeit gilt, können zum Vergleich herangezogen werden - auf insgesamt 86.553,08 DM (= 30.119,13 DM + 28.311,28 DM + 28.122,67 DM). Dies entspricht einer Vergütung von durchschnittlich 2.404,25 DM je Monat. Demgegenüber bezog der Kläger aufgrund des Vertrags vom 10. August 1954, der ein monatliches Festgehalt von 3.000,-- DM und eine jährlich vom Aufsichtsrat festzusetzende Tantieme vorsah (vgl. § 4 aaO), in den ebenfalls für einen Vergleich geeigneten Jahren 1955 und 1956 insgesamt 84.678,65 DM (= 47.235,03 DM + 37.443,62 DM). Hieraus errechnet sich eine monatliche Durchschnittsvergütung von 3.528,27 DM. Entgegen der Meinung der Revision konnte die dem Kläger im Jahre 1956 zusätzlich gewährte Weihnachtsgratifikation von 2.000,-- DM ebensowenig in die Berechnung einbezogen werden wie der anlässlich seines Ausscheidens aus den Diensten der Beklagten gezahlte Betrag von 20.000,-- DM. Beide Beträge hat die Beklagte nicht aufgrund der in § 4 des Vertrags vom 10. August 1954 enthaltenen Vergütungsbestimmung, auf welche allein abzuheben ist, geleistet. Die Gegenüberstellung der beiden Durchschnittsvergütungen von monatlich 2.404,25 DM und 3.528,27 DM zeigt, daß die Bezüge des Klägers durch den Vertrag vom 10. August 1954 entzogen der Annahme der Revision nicht um rund 250 %, sondern nicht

einmal um 50 % erhöht wurden. Es findet sich im übrigen auch kein Anhalt dafür, daß durch die dem Kläger nach dem Vertrag vom 10. August 1954 gezahlte Vergütung die Sätze überschritten worden sind, die für den verantwortlichen kaufmännischen Leiter einer Spezialmaschinenfabrik mit einer Belegschaft von über 1300 Personen seinerzeit üblich waren. Die Beklagte hat jedenfalls in den Tatsacheninstanzen, soweit aus den Akten ersichtlich ist, derartiges nicht behauptet.

Für die Auslegung des Vertrags vom 10. August 1954 kann auch nichts daraus gewonnen werden, daß die Beklagte in ihrer an das Deutsche Patentamt gerichteten Eingabe vom 4. September 1959, auf welche das Berufungsgericht - wie die Revision beanstandet - nicht eingegangen ist, ^{den Kläger} als alleinigen Erfinder der "Schellenreibungskupplung" benannt und gleichzeitig erklärt hat, das Recht auf das Patent sei durch Anstellungsvertrag vom 25. November 1950 auf sie übergegangen. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob die Angabe des Datums für den Anstellungsvertrag mit 25. November 1950, statt richtig 10. August 1954, wie die Revision behauptet, tatsächlich nur auf einem Versehen der Beklagten beruht. Die Erklärung gegenüber dem Patentamt, die § 26 Abs. 6 PatG vorschreibt und die von der Beklagten formularmäßig abgegeben worden ist, bezieht sich nur auf den Erwerb der Rechte an der hier in Rede stehenden Erfindung, sie besagt aber nichts zur Frage der Erfindervergütung.

Vollends neben der Sache liegt der Hinweis der Revision auf die Millionenverluste der Beklagten während der Geschäftsführertätigkeit des Klägers. Diese angeblichen Verluste, die übrigens die Beklagte selbst nicht als

Hindernis für eine Gehaltserhöhung, für die Gewährung einer Weihnachtsgratifikation und für die Zahlung des Betrags von 20.000,-- DM beim Ausscheiden des Klägers betrachtet hat, können jedenfalls nicht einen Rechtsgrund für die Vorsagung von Erfindervergütungen abgeben, zumal die Beklagte nie bestritten hat, daß sie gerade durch die Verwertung der Erfindungen wirtschaftliche Vorteile erzielt hat. Das Berufungsgericht hatte daher keine Veranlassung, den - noch dazu unsubstantiierten - Behauptungen der Beklagten über ihre Bilanzentwicklung nachzugehen.

Nach alledem konnte das Berufungsgericht in keinem Fall den von der Revision gewünschten Schluß ziehen, daß der Vertrag vom 10. August 1954 den rechtlichen Zweck verfolgt habe, die nach Abschluß des ersten Vertrags vom 25. November 1950 sichtbar gewordenen erfinderischen Leistungen des Klägers vertraglich zu erfassen und sie künftig im Gegensatz zu den durch die Patente Nr. 904 150, Nr. 918 676 und Nr. 1007 634 geschützten Erfindungen, die vor dem Zustandekommen des Vertrags vom 10. August 1954 fertiggestellt worden waren, mit den erhöhten Bezügen im voraus abzugelten. Eine solche Auslegung des neuen Vertrags, wie sie die Revision vertritt, wäre dem Berufungsgericht - wie die Revisionserwiderung zutreffend betont - allenfalls dann möglich gewesen, wenn die Beklagte im einzelnen behauptet und auch bewiesen hätte, daß beide Vertragsparteien sich über eine so einschneidende und für den Kläger nachteilige Änderung seiner vertraglichen Pflichten geeinigt hätten. Die Beklagte hat aber nicht einmal vorgetragen, daß Mitglieder ihres Aufsichtsrats mit dem Kläger über eine so weitgehende Bedeutung der neuen Vertragsbestimmungen auch nur gesprochen hätten, geschweige denn, daß er einer darauf

abzielenden Änderung der Rechtslage zugestimmt hätte.

III. 1. Nachdem das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die Parteien weder durch eine ausdrückliche, noch durch eine stillschweigende Vereinbarung die Vergütungspflicht der Beklagten für die hier umstrittene Erfindung ausgeschlossen haben, wendet es sich der Prüfung der Frage zu, auf welche Grundlage der Kläger seinen Vergütungsanspruch stützen könne. Hierzu stellt das Berufungsgericht fest, daß sich ein solcher Anspruch - angesichts der unter I dargelegten Gründe - nicht unmittelbar aus der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 20. März 1943 (vgl. § 5 aaO) herleiten lasse und daß die Parteien auch nicht ausdrücklich vereinbart hätten, die genannte Vorschrift auf die hier in Rede stehende Erfindung anzuwenden. Das Berufungsgericht ist jedoch der Auffassung, daß die Anwendung dieser Vorschrift den Umständen nach als vereinbart anzusehen sei. Zur Begründung wird in dem angefochtenen Urteil ausgeführt: Die Beklagte habe unstreitig die früheren Erfindungen des Klägers im beiderseitigen Einverständnis nach Arbeitnehmererfinderrecht behandelt.-

Ob der Kläger bei der Überlassung dieser Erfindungen an die Beklagte und der danach erfolgten Festsetzung der Vergütung stets korrekt vorgegangen sei oder seine Stellung als Organ zu einer bevorzugten Behandlung ausgenutzt habe, könne offenbleiben. Auf jeden Fall habe die Beklagte das von ihr jetzt als unkorrekt gerügte Vorgehen des Klägers gekannt und gewußt, daß dieser ihr seine Erfindungen nicht schenken wolle, sondern eine angemessene Vergütung wünsche. Tatsächlich habe die Beklagte dann auch Vergütungen für die

früheren Erfindungen an den Kläger gezahlt. Unter diesen Umständen habe die Beklagte nicht annehmen dürfen, daß der Kläger ihr seine offensichtlich bedeutendste Erfindung, nämlich die hier in Rede stehende, ohne jede Gegenleistung überlassen wolle.-

Die Beklagte habe dem Kläger nach dessen Ausscheiden mit Schreiben vom 26. Februar 1957 mitgeteilt, daß sie "die oben aufgeführten Erfindungen - es handelt sich um vier Erfindungen, zu denen an letzter Stelle die hier umstrittene genannt wird - gemäß § 4 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Belegschaftsmitgliedern vom 20. März 1943 in Anspruch genommen" habe. Diesem Schreiben habe der Kläger nicht widersprochen. Es möge vielleicht zweifelhaft sein, ob hierdurch der Abschluß eines Vertrags zwischen den Parteien über die Anwendung des Arbeitnehmererfinderrechts bewirkt worden sei. Das Schreiben würde das Angebot der Beklagten darstellen, das vom Kläger nicht ausdrücklich hätte angenommen zu werden brauchen, weil die Beklagte, offenbar in der Erwartung, der Kläger werde wie früher nicht widersprechen, die Rechte tatsächlich für sich in Anspruch genommen und verwertet habe. Es läge dann darin eine Einigung der Parteien darüber, auch die als vierte genannte Erfindung, bezüglich deren eine präzise Absprache noch nicht vorgeliegen habe, künftig dem Arbeitnehmererfinderrecht zu unterwerfen. Dies könne allerdings um deswillen zweifelhaft sein, weil der fragliche Satz nicht nur zum Inhalt habe, die Beklagte habe die Erfindung in Anspruch genommen, sondern laute: "Bekanntlich haben wir in Anspruch genommen." Dies könnte möglicherweise einem Inhalt gleichkommen, der lautete: "Wie Sie wissen, haben wir in der Annahme, daß Arbeitnehmererfinderrecht gilt, unsere daraus sich ergebenden

Rechte geltend gemacht." Bei einer solchen Auslegung des Schreibens der Beklagten würde dieses kein Vertragsangebot darstellen, sondern nur eine Mitteilung enthalten. Indessen komme es entscheidend darauf an, wie der Kläger als Adressat diese Mitteilung habe auslegen dürfen. Nach der Vorgeschichte (Übernahme früherer Erfindungen durch die Beklagte nach Arbeitnehmererfinderrecht und Leistung dementsprechender Vergütung, danach Überlassung der hier in Rede stehenden Erfindung und wiederum ihre Verwertung durch die Beklagte, danach Ausscheiden des Klägers aus den Diensten der Beklagten und schließlich Mitteilung, daß die Erfindung nach Arbeitnehmererfinderrecht in Anspruch genommen worden sei), habe allerdings der Kläger, der unter diesen Umständen nur noch die Festsetzung der Höhe der Vergütung erwartet habe, in dem Schreiben vom 26. Februar 1957 die verbindliche Erklärung der Beklagten und deren Bereitschaft sehen dürfen, ihn auch hinsichtlich der in Rede stehenden Erfindung wie einen Arbeitnehmer zu behandeln. Da der Kläger nicht unmittelbar dem Arbeitnehmererfinderrecht unterlegen habe, habe er das Schreiben als Angebot der Beklagten auslegen müssen, ihm gleichwohl eine Vergütung wie einem Arbeitnehmer zu zahlen. Dieses Angebot habe, wie bereits ausgeführt, nicht einer ausdrücklichen Annahme durch den Kläger bedurft. Zwischen den Parteien sei mithin eine Einigung des Inhalts zustande gekommen, auch die hier in Betracht kommende Erfindung des Klägers nach Arbeitnehmererfinderrecht zu vergüten.

2. Die Auslegung, welche das Berufungsgericht dem Schreiben der Beklagten vom 26. Februar 1957 und den vor-
ausgegangen, in dem angefochtenen Urteil im einzelnen

aufgezählten Umständen (vgl. oben die Wiedergabe in Klammern) gibt, kann aus Rechtsgründen nicht bemängelt werden. Die Schlüsse des Berufungsgerichts lassen insbesondere einen Verstoß gegen gesetzliche Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB), Erfahrungssätze oder Denkgesetze nicht erkennen. Es ist auch nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht, wie die Revision unter Hinweis auf § 286 ZPO ebenfalls geltend macht, Umstände, welche für die Auslegung des Parteiwillens maßgebend sind, außer acht gelassen habe.

Das Schreiben vom 26. Februar 1957 enthält in jedem Fall die förmliche Bestätigung der Beklagten dafür, daß sie die hier umstrittene Erfindung des Klägers nach § 4 DVO in Anspruch genommen hat. Unter den vom Berufungsgericht aufgezeigten Umständen mußte der Kläger, welcher dem Übergang der Rechte an seiner Erfindung auf die Beklagte unstreitig zugestimmt hat, dem Schreiben ferner entnehmen, daß die Beklagte auch die übrigen Vorschriften der Durchführungsverordnung und so auch die Bestimmung des § 5 Abs. 1 über den Anspruch des Arbeitnehmererfinders auf angemessene Vergütung anwenden wolle.

Irgendwelche Gründe, welche der Annahme des Klägers hätten entgegenstehen können, sind nicht gegeben. Wie unter II dargelegt, kann nicht festgestellt werden, daß durch den Vertrag vom 10. August 1954 ein besonderer Vergütungsanspruch des Klägers ausgeschlossen worden ist. Entgegen der Auffassung der Revision ist es ohne Bedeutung, ob der Kläger - wie die Beklagte in ihrer Berufungsbegründung vom 5. Dezember 1962, S. 11

behauptet hat und das Berufungsgericht auf sich beruhen läßt - beim Abschluß der Vereinbarung vom 20. April 1955, soweit sie ihn betrifft, seine Stellung als Gesellschaftsorgan ausgenutzt und dadurch unkorrekt gehandelt hat. Entscheidend ist hier allein, daß die Beklagte aufgrund dieser Vereinbarung und in Kenntnis der von ihr nunmehr mißbilligten Vorgänge Zahlungen an den Kläger für seine Beteiligung an den durch die Patente Nr. 904 150 und Nr. 918 676 geschützten Erfindungen ("Spinnbau-Press") geleistet hat. In diesem Zusammenhang kann sich die Beklagte auch nicht, wie die Revision meint, auf § 8 des Gesellschaftsvertrags berufen, wonach einem Geschäftsführer eine Beteiligung am Umsatz nur mit Billigung der Gesellschafter zuerkannt werden kann (vgl. hierzu den Schriftsatz der Beklagten vom 17. Mai 1962, S. 6 f). Die genannte Bestimmung hat mit der Frage nichts zu tun, ob die Beklagte dem Kläger eine Erfindervergütung zubilligen wollte. Der Umsatz, welchen die Beklagte durch den Verkauf der mit "Schellenreibungskupplungen" ausgestatteten Spinnereimaschinen erzielt hat und künftig erzielt, ist nur ein möglicher Faktor für die Berechnung der Erfindervergütung. Für die Zahlungsweise dieser Vergütung kommt u.a. ein einmaliger Gesamtbetrag, eine jährliche Festsumme, ein bestimmter Geldbetrag für jede hergestellte bzw. verkaufte Maschine oder eine prozentuale Beteiligung am Umsatz der Maschinen in Betracht. Die Zustimmung der Gesellschafter wäre daher allenfalls dann erforderlich, wenn die Beklagte die letztgenannte Möglichkeit für die Abfindung des Klägers in Erwägung ziehen würde. Im übrigen mag dahinstehen, ob sich § 8 des Gesellschaftsvertrags überhaupt auf die Beteiligung am partiellen Umsatz oder nur auf die Beteiligung am Gesamtumsatz der Beklagten

bezieht.

Ein Verstoß gegen § 286 ZPO kann endlich nicht darin gesehen werden, daß sich das Berufungsgericht auch unter dem hier in Rede stehenden Gesichtspunkt nicht mit der Eingabe der Beklagten vom 4. September 1959 an das Patentamt im einzelnen auseinandergesetzt hat. Es ist unter II 2 bereits ausgeführt worden, daß die in dieser Eingabe enthaltene Erklärung der Beklagten, das Recht auf das Patent sei durch den Anstellungsvertrag vom 25. November 1950 auf sie übergegangen, für die Frage bedeutungslos ist, ob der Kläger eine besondere Erfindervergütung zu beanspruchen hat oder nicht.

Die Beklagte hätte, wenn sie tatsächlich von vornherein gewillt gewesen wäre, die umstrittene Erfindung nicht zu vergüten, dies in ihrem Schreiben vom 26. Februar 1957 eindeutig zum Ausdruck bringen müssen. In diesem Falle wäre der Kläger zur Aufrechterhaltung seines Vergütungsanspruchs allerdings gehalten gewesen, dem Schreiben zu widersprechen. Da die Beklagte eine derartige Erklärung nicht abgegeben hat, bestand für den Kläger keine Veranlassung, sich zu dem Schreiben vom 26. Februar 1957 zu äußern, zumal die Beklagte nicht, wie es in ihrem späteren, eine andere Erfindung des Klägers betreffenden Schreiben vom 16. Mai 1957 geschehen ist, um eine Empfangsbestätigung gebeten hat.

Das Berufungsgericht ist sonach mit Recht zu dem Ergebnis gelangt, daß sich die Parteien stillschweigend darüber geeinigt haben, daß die Beklagte den Kläger wegen des Übergangs der Rechte an der hier in Rede stehenden

Erfindung wie einen Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 DVO abfinden werde. Aus dieser Vereinbarung ergibt sich die von der Revision vermißte Grundlage für den Vergütungsanspruch des Klägers. Da der Vertragsfreiheit, abgesehen von hier nicht in Betracht zu ziehenden Ausnahmefällen, keine Grenzen gesetzt sind, waren die Parteien - wie bereits das Berufungsgericht hervorgehoben hat - im übrigen nicht gehindert, durch privatrechtlichen Vertrag die Bestimmung des § 5 Abs. 1 DVO für anwendbar zu erklären (vgl. hierzu Schiedsstelle Bl. f. PMZ 1959, 16, 17; ferner Reimer/Schade/Schippel, aaO, § 1 ArbEG Anm. 4; Volmer, aaO, § 1 Bem. 24; Benkard, aaO, § 3 PatG Rdn. 11; Schippel GRUR 1959, 167, 169, sämtliche für den gleichliegenden Fall des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen).

Auf die weiteren Überlegungen, welche das Berufungsgericht zur Begründung des von dem Kläger verfolgten Vergütungsanspruchs unter Bezugnahme auf die Entscheidung des früheren I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 25. Oktober 1955 (GRUR 1956, 88 - Bebauungsplan) hilfsweise angestellt hat, braucht angesichts der dargelegten Rechtslage nicht mehr eingegangen zu werden.

IV. 1. Das Berufungsgericht ist im Verlaufe seiner weiteren Ausführungen dem Einwand der Beklagten entgegengetreten, der etwaige Vergütungsanspruch des Klägers sei jedenfalls erloschen, weil dieser hierauf rechtswirksam verzichtet habe (vgl. § 397 Abs. 1 BGB). Hierzu führt das Berufungsgericht aus: Die Vereinbarung der Parteien vom 22. Dezember 1956 über die vorzeitige Aufhebung des Dienstverhältnisses erfasse in Verbindung mit der Erklärung des

Klägers vom 24. Januar 1957 bereits nach ihrem Wortlaut nur die auf dem Dienstvertrag vom 10. August 1954 beruhenden Gehalts- und Tantiemenansprüche. Von weiteren Ansprüchen sei dort nichts gesagt. Ferner habe die vom Landgericht durchgeführte Vernehmung des Zeugen Dr. V. - dieser hat als seinerzeitiger Vorsitzender des Aufsichtsrats der Beklagten die Vereinbarung vom 22. Dezember 1956 mit dem Kläger getroffen - ergeben, daß der Kläger nicht vollständig abgefunden worden sei, daß er sich vielmehr noch gewisse Ansprüche vorbehalten habe. Ob der Kläger ausdrücklich gerade die hier streitigen Ansprüche präzise erwähnt habe, brauche nicht aufgeklärt zu werden. Der Zeuge habe jedenfalls den Verhandlungen entnommen, daß gewisse Ansprüche aus Erfindungen von der Vereinbarung und von der auf dieser Grundlage gezahlten Abfindungssumme nicht berührt werden sollten. Gegen einen Verzicht des Klägers auf alle weiteren Vergütungsansprüche für Erfindungen sprächen im übrigen auch die von der Beklagten später geleisteten Zahlungen für andere Erfindungen des Klägers, auf die sich die Abfindung sonst hätte ebenfalls erstrecken müssen.

2. Die Revision wirft dem Berufungsgericht zunächst zu Unrecht vor, es habe bei der Auslegung des Vertrags vom 22. Dezember 1956 und der damit zusammenhängenden Erklärung des Klägers vom 24. Januar 1957 gegen die gesetzlichen Auslegungsregeln der §§ 133, 157, 154 Abs. 1 BGB und ferner gegen die anerkannte Auslegungsregel verstoßen, daß ein schriftlicher Vertrag die Vermutung der Vollständigkeit für sich habe. Es liegt kein Rechtsfehler darin, wenn das Berufungsgericht die Vereinbarung der Parteien aufgrund der Erklärung des Klägers vom 24. Januar 1957 dahingehend auslegt, daß von ihr die Erfindervergütungsansprüche des Klägers

nicht ergriffen wurden. Der Wortlaut der Erklärung bezog sich nur auf "Gehalts- und Tantieme-Ansprüche gemäß § 4 des Anstellungsvertrages vom 10. August 1954", nicht jedoch - wie die Revision annimmt - auf "alle etwaigen Ansprüche gleich welcher Art". Ansprüche auf Erfindervergütungen lagen, wie unter II dargelegt, außerhalb der in § 4 des Dienstvertrags geregelten normalen Bezüge des Klägers. Auch aus der Höhe des versprochenen und gezahlten Betrags von 20.000,-- DM läßt sich nichts für den Standpunkt der Revision herleiten. Es darf nämlich nicht außer acht bleiben, daß das Vertragsverhältnis der Parteien, das nach dem Zusatzvertrag vom 27. August 1956 bis zum 31. Juli 1957 befristet war, aufgrund der Vereinbarung vom 22. Dezember 1956, wenn auch im beiderseitigen Einvernehmen, bereits sieben Monate vor dem genannten Zeitpunkt beendet wurde. Durch die Erklärung vom 24. Januar 1957 sollte im Übrigen zwischen den Parteien nur klargestellt werden, daß die Zahlung der 20.000,-- DM im Gegensatz zu dem schriftlichen Vertrag vom 22. Dezember 1956 in Wahrheit zur Abgeltung der Gehalts- und Tantiemeansprüche des Klägers bestimmt war. Den in dem Vertrag angegebenen Verwendungszweck (Entschädigung für das dem Kläger auferlegte Wettbewerbsverbot) haben die Parteien, wie die Beklagte selbst vorgetragen hat (vgl. Schriftsatz vom 5. Januar 1962, S. 10), lediglich aus steuerlichen Gründen zugunsten des Klägers vorgeschützt.

Aus Rechtsgründen können auch nicht die Schlüsse beanstandet werden, welche das Berufungsgericht in tatrichterlicher Würdigung aus der Aussage des Zeugen Dr. V. (vgl. Vernehmungsniederschrift des Landgerichts vom 22. Mai 1962) und aus der Tatsache gezogen hat, daß die Beklagte auch noch nach Zahlung des Betrags von 20.000,-- DM Vergütungen für die

durch die Patente Nr. 904 150, Nr. 918 676 (beide betreffend "Sp[REDACTED]-P[REDACTED]") und Nr. 1 007 634 (betreffend "Kraftausgleichskupplung") geschützten Erfindungen an den Kläger geleistet hat. Im übrigen kann offenbleiben, inwieweit es sich hierbei um Vergütungen handelt, welche die Beklagte bereits vor Abschluß des Vertrags vom 22. Dezember 1956 dem Grunde nach anerkannt hat. Soweit ersichtlich, ist jedenfalls die Vergütungsfrage hinsichtlich der durch das Patent Nr. 1007 634 geschützten Erfindung erstmals durch das Schreiben der Beklagten vom 23. Juni 1958 geregelt worden.

Es fehlt ebenfalls jeder Anhalt dafür, daß das Berufungsgericht, wie die Revision ferner rügt, bei der Auslegung der Abfindungsvereinbarung nicht sämtliche entscheidungserheblichen Umstände der Verhandlungen herangezogen hat. Auch in diesem Zusammenhang kommt es auf das Schreiben der Beklagten vom 4. September 1959 an das Patentamt, in welchem der Kläger als Erfinder der "Schellenreibungskupplung" benannt worden ist, aus den bereits dargelegten Gründen nicht an.

Endlich ist nicht zu erkennen, daß das Berufungsgericht unter Verstoß gegen den § 286 ZPO die Aussage des Zeugen Dr. Vogt nur unvollständig berücksichtigt habe. Das Berufungsgericht hat entgegen der Meinung der Revision auch nicht die ihm nach § 139 ZPO obliegende Aufklärungspflicht verletzt, weil es den genannten Zeugen nicht erneut vernommen hat. Es ist zwar richtig, daß sich der Zeuge dahingehend ausgelassen hat, der Sinn der Verhandlungen mit dem Kläger sei es gewesen, "spätere Auseinandersetzungen um die Gründe des Ausscheidens und um Gehaltsansprüche

oder ähnliches von vornherein auszuschließen" (vgl. Vernehmungsniederschrift, S. 2). Der Zeuge hat aber anschließend bekundet, der Kläger habe bei den damaligen Verhandlungen geäußert, daß er gegen die Beklagte noch Ansprüche aus Patenten habe, welche mit dem Anstellungsvertrag nichts zu tun hätten und deren Weiterverfolgung er sich vorbehalte (vgl. aaO, S. 3 ff). Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, inwiefern für das Berufungsgericht ein Anlaß bestanden haben sollte, die nochmalige Vernehmung des Zeugen zu beschließen. Dies gilt umsomehr, als der Zeuge bei seiner Vernehmung durch das Landgericht ausdrücklich erklärt hat, daß er bei Abschluß der Vereinbarung vom 22. Dezember 1956 über die hier in Betracht kommenden Vorgänge nicht unterrichtet gewesen sei und daß er sich nach der langen Zeit, welche die Verhandlungen zurücklägen, an genaue Einzelheiten nicht mehr entsinnen könne (vgl. aaO, S. 3 ff).

V. Das Berufungsgericht hat abschließend auch die Feststellung des Landgerichts bestätigt, daß die Beklagte nach den §§ 288, 246 BGB verpflichtet ist, die dem Kläger zu zahlende Vergütung ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit, frühestens jedoch am 25. August 1960 in Höhe von 4 % zu verzinsen. An dem genannten Tage ist der Beklagten das Schreiben des Klägers vom 24. August 1960 zugegangen, in welchem das Landgericht eine Mahnung im Sinne des § 286 BGB (richtig wohl: § 284 Abs. I Satz 1 BGB) erblickt hat.

Ebenso ist das Berufungsgericht dem Landgericht darin beigetreten, daß die Beklagte dem Kläger die zur Vorbereitung seines Zahlungsanspruchs notwendigen Auskünfte in dem im Tatbestand des vorliegenden Urteils wiedergegebenen

Umfangs zu erteilen hat.

Gegen beide Ansprüche hat die Revision Einwendungen nicht erhoben. Die vom Berufungsgericht übernommenen Ausführungen des Landgerichts lassen einen Rechtsfehler insoweit auch nicht erkennen.

VI. Die Revision der Beklagten war sonach mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Nastelski Spreng Löscher Claßen Schneider